

forschung aktuell- research in brief

Markus Mayer

**Modellprojekt
Elektronische Fußfessel**

Befunde der Begleitforschung
- Zwischenbericht Mai 2002 -

Copyright Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.
August 2002

Inhaltsverzeichnis

A. Verlauf des Modellprojekts	1
I. Rechtliche Grundlagen.....	1
II. Anfragen und Aufnahmen in das Modellprojekt	2
III. Auslastung des Modellprojekts.....	4
IV. Überwachungsdauer.....	6
V. Beendete Maßnahmen.....	6
VI. Demographische Merkmale der Probanden.....	8
VII. Deliktsstruktur.....	8
VIII. Meldungen des Überwachungssystems	10
IX. Entwicklung des pädagogischen Konzepts.....	11
X. Kosten der elektronischen Überwachung	13
XI. Strafzumessungsverhalten im Rahmen des Projekts	14
B. Spezifika der elektronischen Überwachung	16
I. Art und Intensität der Kontakte.....	16
II. Interventionsmöglichkeiten seitens des Projekts	17
III. Ständige Konfrontation mit der Situation.....	18
IV. Durchgehende Erreichbarkeit des Projekts.....	18
C. Einschätzung der elektronischen Überwachung in den Berufsgruppen der Hessischen Justiz	20
I. Generelle Einschätzung der elektronischen Überwachung	20
II. Einschätzung des Frankfurter Modellprojekts.....	21
D. Elektronische Überwachung in Europa	22
E. Zusammenfassung	24
I. Bisheriger Verlauf des Modellprojekts.....	24
II. Probandenstruktur	25
III. Spezifika der elektronischen Überwachung	25
F. Kontaktadresse	26
G. Bestellschein	26

Modellprojekt Elektronische Fußfessel

Befunde der Begleitforschung

Verlauf des Modellprojekts

Seit Mai 2000 hat das Hessische Ministerium der Justiz die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen eines Modellversuchs unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Überwachung anzuordnen. Ursprünglich auf zwei Jahre angelegt, wird das Projekt nun verlängert. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts übernommen. Die hier vorgestellten vorläufigen Befunde beziehen sich, wo nichts anderes angegeben, auf jene Probanden, die bis Ende Januar 2002 dem Projekt vorgestellt wurden.

Rechtliche Grundlagen

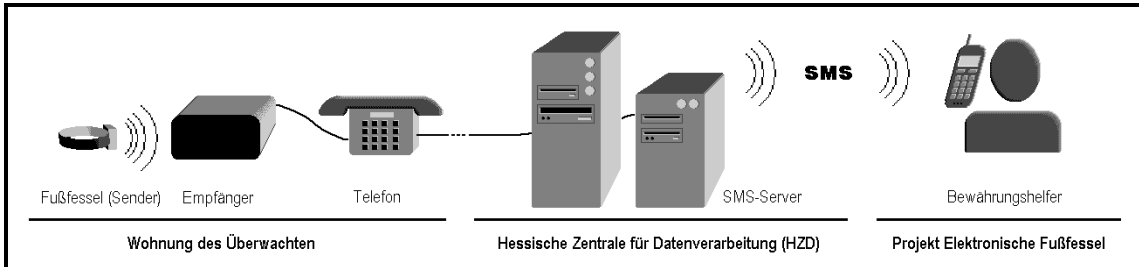
Im Rahmen des hessischen Pilotprojekts besteht die Möglichkeit, elektronische Überwachung einzusetzen, als:¹

- Weisung bei einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe bzw. als weitere Weisung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs (§§ 56c, 56f StGB)
- Maßnahme bei Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (§ 116 StPO)
- Weisung bei einem Gnadenentscheid (§ 19 Hessische Gnadenordnung)
- Weisung bei Strafrestaussatzung zur Bewährung (§§ 57 f. StGB)
- Weisung innerhalb der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB)

Die überwachten Personen tragen während der Überwachungszeit einen Sender am Fußgelenk. Ein Wochenplan, der vom Gericht in Abstimmung mit den Arbeitszeiten des Probanden beschlossen wird, legt fest, zu wel-

¹ Laut Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.3.2000.

chen Zeiten sich der Proband in seiner Wohnung bzw. außerhalb aufhalten muss. Über ein Empfangsgerät in der Wohnung des Probanden kann der Zentralrechner der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) feststellen, ob sich dieser zu Hause befindet oder abwesend ist.

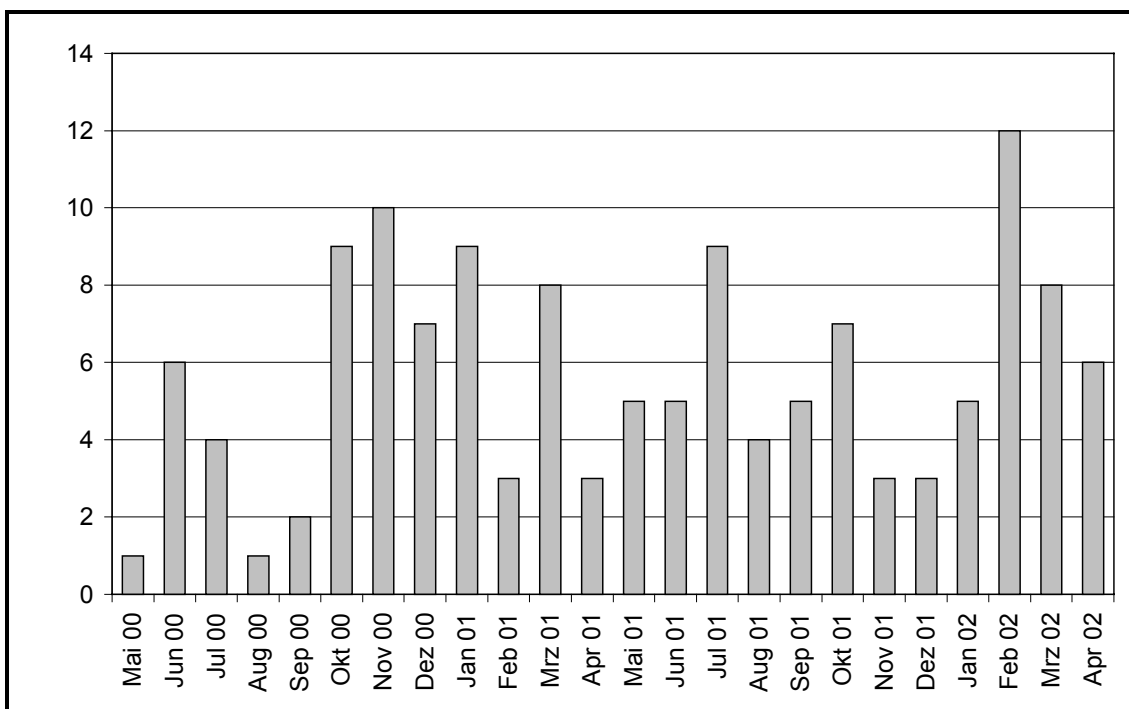


Verstößt der Proband gegen den im auferlegten Wochenplan, wird der Bereitschaftsdienst des Modellprojekts per SMS informiert.

Anfragen und Aufnahmen in das Modellprojekt

Bis Ende April 2002 wurden die Mitarbeiter/-innen des Modellprojekts in 128 Fällen (darunter in 7 Fällen wiederholt) gebeten, mögliche Teilnehmer auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Im Jahr 2000 ergaben sich 40, im Jahr 2001 64 und im Jahr 2002 bisher 31 Anfragen.

Abbildung 1: Anzahl der Anfragen im Projekt



Bis Ende April 2002 wurde für 52 Personen (darunter in 2 Fällen zweifach) elektronische Überwachung angeordnet. Verteilt auf die Zugangsarten zum Projekt ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 1: Anfragen zur Teilnahme am Projekt (Stand: 30. April 2002)

Anfrage im Rahmen von		Teilnahme am Projekt			Gesamt
		ja	nein	offen	
Strafaussetzung zur Bewährung	Personen	26	39	8	73
	Prozent	36%	53%	11%	100%
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	Personen	10	17	3	30
	Prozent	33%	57%	10%	100%
Vermeidung von Untersuchungshaft	Personen	14	2		16
	Prozent	87%	13%		100%
Gnadenentscheid	Personen	2	1	1	4
	Prozent	50%	25%	25%	100%
Teilnahme nach Erlasslage nicht möglich	Personen		5		5
	Prozent		100%		100%
Gesamt	Personen	52	63	11	128
	Prozent	41%	50%	9%	100%

Auffallend ist zum einen, dass weder Fälle von Führungsaufsicht noch Strafrestauesetzung dem Modellprojekt zur Prüfung vorgelegt wurden. Andererseits überrascht, dass die Teilnahmequote bei Vermeidung von Untersuchungshaft mit 87% mehr als doppelt so hoch ist, wie bei Bewährungsweisung (36%) und Bewährungswiderruf (33%).

Bei den bis Ende Januar 2002 getroffenen ablehnenden Entscheidungen (53 Fälle) verteilen sich die Gründe für die Ablehnung wie folgt:

Tabelle 2: Gründe für die Ablehnung potentieller Probanden

	Personen	Prozent
Ablehnung durch entscheidende Institution	16	30%
Proband nicht angetroffen	13	25%
Ablehnung durch das Projekt nach dem Erstkontakt	12	23%
Ablehnung durch den Probanden	5	9%
Teilnahme nach Erlasslage nicht möglich	5	9%
Ablehnung durch Angehörige des Probanden	1	2%
Ablehnung durch das Projekt vor dem Erstkontakt	1	2%
Gesamt	53	100%

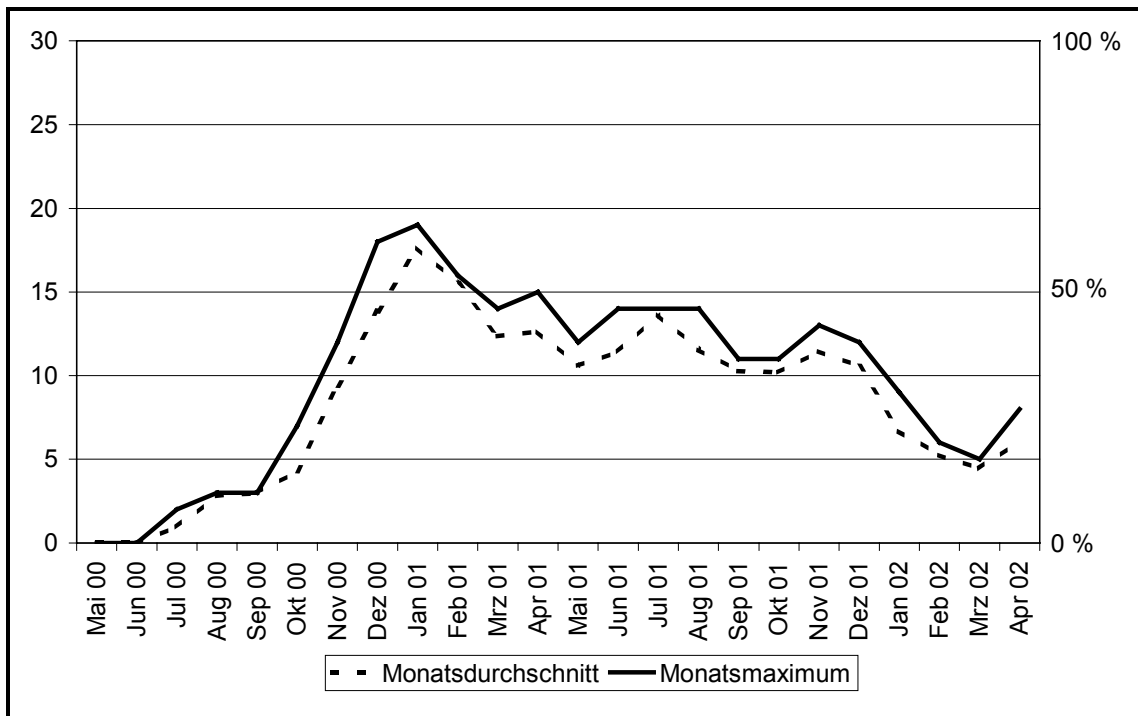
In sechzehn Fällen kamen die Gerichte zu einer anderen Entscheidung, meistens wurde eine Bewährungsstrafe ohne Fußfessel ausgesprochen. Ein weiterer wichtiger Grund (13 Personen) für die Nichtteilnahme war, dass Probanden an ihrem gemeldeten Wohnsitz nicht anzutreffen waren, das notwendige Vorgespräch folglich nicht geführt werden konnte. Fast ebenso häufig wurden Probanden von den Mitarbeiter/-innen des Projektes abgelehnt. Ablehnungsgrund war dabei in der Hälfte der Fälle akuter Drogenmissbrauch. In anderen Fällen erachtete das Projekt eine Teilnahme für unangebracht, da die Probanden bereits in ein dichtes therapeutisches Netzwerk eingebunden waren, oder es stellte sich beim Erstkontakt heraus, dass die Probanden ihrer Bewährungsauflage nachkamen. Fünf potentielle Teilnehmer lehnten es ab, elektronisch überwacht zu werden, zumeist weil sie sich bereits ausreichend betreut fühlten. In weiteren fünf Fällen konnten die Probanden nicht teilnehmen, weil ihr Wohnsitz außerhalb des im Erlass festgelegten Projektgebietes lag. In einem Fall lehnte eine Frau die Zustimmung zur Teilnahme ihres Mannes am Modellprojekt mit der Begründung ab, sie halte es nicht aus, wenn ihr Mann den ganzen Tag zu Hause sei. Schließlich stellten die Projektmitarbeiter/-innen in einem Fall bereits vor dem Erstkontakt fest, dass die betreffende Person ihre Auflagen erfüllte und somit kein Bewährungswiderruf anstand.

Auslastung des Modellprojekts

Aufgrund von Vorüberlegungen und Erfahrungen in anderen europäischen Staaten hatte das Hessische Ministerium der Justiz zunächst 30 Überwachungseinheiten bereitgestellt. Die Kapazitäten des Modellprojekts wurden in den ersten beiden Jahren nur teilweise ausgeschöpft. Der Höhepunkt der Auslastung lag im Januar 2001, als gleichzeitig 19 Personen elektronisch überwacht wurden. Seither pendelt sich die Auslastung auf niedrigerem Niveau ein.

Der seltene Einsatz der elektronischen Überwachung ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, dass nur ein Sechstel der im Bereich des Landgerichts Frankfurt in Strafsachen tätigen Richter/-innen dem Projekt Fälle zur Überprüfung vorlegten. Von den Amtsanwälten/-innen in Frankfurt richteten etwa zwei Drittel mindestens eine Anfrage an das Modellprojekt. Beauftragungen seitens der Staatsanwaltschaft spielten dagegen fast keine Rolle. Man kann also davon ausgehen, dass nur ein Teil des Potentials möglicher Probanden für das Modellprojekt abgerufen wurde.

Abbildung 2: Auslastung des Modellprojekts - Zahl der Probanden im Projekt



Ein Grund für die Zurückhaltung der Gerichte, denen letztlich die Entscheidung über den Einsatz der Fußfessel obliegt, mag die Mehrbelastung sein, welche eine Bewährungsaufsicht unter elektronischer Überwachung mit sich bringt. So kam es während der Überwachungsdauer zu durchschnittlich 15 Kontakten zwischen den Projektmitarbeitern/-innen und den aufsichtsführenden Gerichten (bzw. zu 3,3 Kontakten pro Monat), bei denen es überwiegend darum ging, einmalige oder dauerhafte Änderungen des Wochenplans zu genehmigen. In einigen Fällen kamen richterliche Anhörungen wegen grober Verstöße gegen den Wochenplan hinzu.

Eine andere Ursache für die mäßige Nutzung der elektronischen Überwachung könnte darin liegen, dass es trotz umfangreicher und intensiver Informationsarbeit des Hessischen Justizministeriums und der Mitarbeiter/-innen des Modellprojektes noch nicht gelungen ist, die spezifischen Möglichkeiten und Einsatzgebiete der elektronischen Überwachung allen Mitarbeitern/-innen der Justiz im Bereich des Landgerichts Frankfurt hinreichend bekannt zu machen. So zeigte sich in informellen Gesprächen, dass nach wie vor die Einschätzung auszuräumen ist, die Probanden könnten mit Hilfe der Fußfessel überall geortet werden. Das fehlende Wissen um die Möglichkeiten der elektronischen Überwachung mag somit zur Ein-

schätzung mancher Gerichte, sie hätten keine geeigneten Fälle, beigetragen haben.

Überwachungsdauer

Die Dauer der Überwachung variierte zwischen 22 und 357 Tagen. Im Schnitt wurden die Probanden etwa viereinhalb Monate (136 Tage) überwacht. Die längsten Überwachungszeiträume entstanden bei Probanden, die zur Vermeidung von Untersuchungshaft am Projekt teilnahmen. Bei diesen Probanden stand nach Ablauf der eigentlich vorgesehenen sechsmonatigen Dauer noch immer kein Hauptverhandlungstermin fest, daher wurden sie zunächst weiter überwacht. Nachdem das Hessische Justizministerium die zuständigen Gerichte, Staats- und Anwaltschaften auf dieses Problem aufmerksam gemacht hatte, wurde die Überwachung schließlich beendet und durch weniger intensive Kontrollmaßnahmen ersetzt. Die in manchen Fällen sehr kurzen Überwachungszeiträume sind in der Regel darauf zurückzuführen, dass die Maßnahme vorzeitig beendet wurde, beispielsweise nach der Hauptverhandlung oder weil ein Proband aus beruflichen Gründen aus Frankfurt wegziehen musste.

Tabelle 3: Überwachungsdauer in Tagen

Teilnahme im Rahmen von	Fälle	Überwachungsdauer in Tagen			
		Minimum	Maximum	Durchschnitt	Standardabweichung
Strafaussetzung zur Bewährung	20	22	267	135	60
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	9	68	184	128	41
Vermeidung von Untersuchungshaft	12	35	357	147	104
Gnadenentscheid	2	92	153	123	43
Gesamt	43	22	357	136	70

Beendete Maßnahmen

Von den 45 im Untersuchungszeitraum erfassten Probanden haben derzeit 43 ihre Überwachung abgeschlossen.

Bei 11 der 21 Personen, die im Rahmen einer *Bewährungsweisung* dem Projekt zugewiesen wurden, wurde die Maßnahme nach der vorgesehenen Zeit beendet. In zwei Fällen wurde die Maßnahme um drei Monate bzw.

fünf Wochen verlängert und danach beendet. Zwei Probanden entzogen sich der Überwachung und wurden nach dem Widerruf der Bewährung in Strafhaft genommen. In einem Fall wurde die Maßnahme abgebrochen, weil der Proband wegen neuer Straftaten in Untersuchungshaft genommen wurde. In zwei Fällen wurde die Maßnahme vorzeitig beendet, weil die Probanden aus beruflichen Gründen nicht mehr sinnvoll überwacht werden konnten (unregelmäßige Arbeitszeiten bzw. Wegzug aus dem Projektgebiet). Bei einem Probanden musste die Überwachung vorzeitig abgebrochen werden, da er nach der richterlichen Weisung, nicht mehr in der elterlichen Wohnung zu wohnen, aufgrund eines fehlenden festen Wohnsitzes nicht mehr überwacht werden konnte. Ein Proband türkischer Staatsangehörigkeit wurde zwei Wochen früher aus der Überwachung entlassen, um ihm während der Osterferien einen Besuch in seinem Heimatland zu ermöglichen. Eine Person wird derzeit noch überwacht.

Neun Probanden nahmen am Projekt teil, um einen *Bewährungswiderruf* zu vermeiden. Vier von ihnen beendeten die Überwachung zum vorgesehenen Zeitpunkt. In zwei Fällen wurde die Überwachungsdauer um vier und fünf Wochen verlängert, weil es zu gravierenden oder wiederholten Zeitverstößen gekommen war. In einem Fall wurde die Maßnahme um zwei Wochen verlängert, bis der Proband seine Auflage, gemeinnützige Arbeit zu leisten, vollständig erfüllt hatte. Bei zwei Probanden wurde die Maßnahme vorzeitig beendet, einer hatte seine Arbeitsstunden bereits abgeleistet, ein anderer begann eine stationäre Drogentherapie außerhalb des Projektgebiets.

Dreizehn Personen wurden im Rahmen von *Untersuchungshaftvermeidung* dem Projekt überstellt, von denen derzeit noch eine Person überwacht wird. In fünf Fällen wurde die Überwachungszeit beendet, noch bevor ein Termin für die Hauptverhandlung feststand. Für drei Personen endete die Überwachung mit der Hauptverhandlung, wobei zwei Personen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, die dritte zu einer Bewährungsstrafe. Eine dieser Personen flüchtete zwischen zwei Verhandlungsterminen. In einem Fall wurde die Überwachung nach Beschwerde beim Landgericht aufgehoben und durch eine Meldeauflage ersetzt, in einem anderen Fall wurde die Maßnahme beendet, weil sich die Tatvorwürfe größtenteils als unzutreffend herausgestellt hatten. Ein Proband zog sein Einverständnis zurück und wurde daraufhin wieder in Untersuchungshaft genommen. Die Begehung weiterer Straftaten führte bei einem Probanden dazu, dass die Aussetzung des Haftbefehls widerrufen wurde.

Die beiden Personen, die durch *Gnadenentscheid* dem Projekt zugewiesen wurden, beendeten ihre Überwachungszeit wie vorgesehen.

Bei 43 abgeschlossenen Maßnahmen mussten also nur vier aufgrund des Verhaltens der Probanden abgebrochen werden. In 20 Fällen ergaben sich aus verschiedenen Gründen Veränderungen der ursprünglich vorgesehenen Überwachungsdauer. 19 Probanden beendeten die elektronische Überwachung zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Demographische Merkmale der Probanden

Die elektronisch überwachten Personen waren zwischen 21 und 58 Jahre alt, der Altersdurchschnitt lag bei 35 Jahren. Frauen waren mit einem Anteil von 9% selten vertreten. 60% der Probanden hatte eine deutsche Staatsangehörigkeit, in der Gruppe der Ausländer waren Marokkaner, Türken und Italiener am stärksten vertreten. Mehr als die Hälfte (55%) der Probanden hatte keine oder nur eine abgebrochene Berufsausbildung, der Rest überwiegend eine Lehre als Handwerker oder Einzelhandelskaufmann. Fast die Hälfte der Probanden war zum Zeitpunkt des Erstgesprächs arbeitslos, ein Drittel war versicherungspflichtig angestellt. Vier Personen gingen einer selbständigen Tätigkeit nach. Fünf Personen befanden sich in einer Ausbildung oder Umschulung. Die Wohnsituation war dadurch gekennzeichnet, dass über zwei Drittel der Probanden nicht alleine wohnten:

Tabelle 4: Wohnsituation der Probanden

Person wohnt ...	
alleine	13
nicht alleine, darunter mit	32
(Ehe-)Partner/in	19
Kindern	12
Eltern/Großeltern	10
anderen Verwandten	2

Von den 45 teilnehmenden Personen hatten acht zuvor keinen Telefonanschluss. Über die Hälfte (54%) waren während oder vor der Teilnahme am Projekt suchtmittelabhängig (Alkohol oder Drogen).

Deliktsstruktur

Die Mehrzahl der Straftaten, welche die Probanden begangen hatten oder derer sie angeklagt waren, lag in den Bereichen Betäubungsmittelkrimina-

lität, Diebstahl und Unterschlagung sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis. Eine detaillierte Übersicht bietet folgende Tabelle:

Tabelle 5: Deliktsstruktur der überwachten Personen

	Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen von ...				
	Strafausetzung zur Bewährung	Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	Vermeidung von Untersuchungshaft	Gnadenentscheid	Delikte gesamt
Straftaten gegen die öffentl. Ordnung	1				1
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs				1	1
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	2	1	1		4
Straftaten gegen die persönliche Freiheit		1			1
Diebstahl und Unterschlagung	7	4		1	12
Raub und Erpressung	1		3		4
Begünstigung und Hehlerei				1	1
Betrug und Untreue		1	1	1	3
Urkundenfälschung	1			1	2
Sachbeschädigung	1				1
Brandstiftung			1		1
Vergehen im Straßenverkehr nach StGB	1				1
Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz	8	1	6		15
Vergehen nach dem Straßenverkehrsgesetz	3	1	2		6
Vergehen nach dem Zivildienstgesetz		1			1
Vergehen nach dem Waffengesetz			1		1
Personen gesamt²	21	9	13	2	45

² Differenzen zu den Spaltensummen entstehen durch Mehrfachverurteilungen bzw. tateinheitliche Delikte.

Meldungen des Überwachungssystems

Die elektronische Fußfessel meldet neben Abweichungen gegenüber dem vorgegebenen Zeitplan auch technische Störungen oder Manipulationen am Gerät. Bei den bisher überwachten Personen kam es zu durchschnittlich 10,3 Meldungen pro Monat.

Etwa neun dieser Meldungen betrafen dabei Abweichungen vom Zeitplan, wobei nahezu alle Abweichungen von den Probanden entweder zuvor angekündigt wurden und durch die Projektmitarbeiter/-innen im Rahmen der richterlichen Vorgaben genehmigt wurden oder nachträglich durch Kontaktaufnahme seitens des Projekts geklärt wurden. In erheblichem Umfang entstanden Meldungen auch dadurch, dass der Wochenplan nicht mehr rechtzeitig angepasst werden konnte bzw. die Projektmitarbeiter/-innen darauf verzichteten, den Wochenplan von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung ändern zu lassen, um durch die eingehenden Meldungen auch bei korrektem Verhalten der Probanden über deren An- und Abwesenheit informiert zu werden. War zu Beginn des Modellprojekts (ohne Wissen der Probanden) das Überwachungssystem auf eine Toleranz von zehn Minuten eingerichtet, so wurde dieser Spielraum ab Januar 2002 gestrichen, was seinerseits zu vielen Meldungen mit Abweichungen von wenigen Minuten führte.

Zu wirklichen, d.h. nicht durch besondere Umstände (Überstunden, Stau, etc.) zu vertretenden Verstößen kam es bei der Mehrzahl der Probanden äußerst selten oder nie (durchschnittlich weniger als einmal pro Monat). Vielmehr konzentrierten sich diese Verstöße auf eine Minderheit von Probanden, bei denen sie gehäuft auftraten und in einigen Fällen Anlass zu richterlichen Anhörungen bzw. zum Abbruch der Maßnahme gaben. Andererseits wurde nicht jeder grobe Verstoß richterlich sanktioniert. Die Verstöße boten, wenn sich dadurch beispielsweise Hinweise auf einen Drogenrückfall oder andere Probleme ergaben, auch Gelegenheit, das bisherige Betreuungskonzept den Bedürfnissen des Probanden besser anzupassen.

Ungefähr ein Zehntel der Meldungen hatte technische Ursachen. Dazu gehörte das Nachlassen der Batterieleistung im Sender, unterbrochene Telefonleitungen, vermeintliche Manipulationen am Gerät oder Stromausfall. In den meisten Fällen lösten sich diese Störungen nach kurzer Zeit von selbst oder konnten vor Ort behoben werden. Zu Manipulationen an der Technik kam es – soweit feststellbar – im bisherigen Modellverlauf nicht, entsprechende Meldungen stellten sich bei Überprüfungen vor Ort als Fehlalarm heraus.

Entwicklung des pädagogischen Konzepts

Im Verlauf des Modellprojektes zeigte sich, dass die Aufgaben der elektronischen Überwachung entsprechend dem Einsatzgebiet differenziert werden mussten. Auf der einen Seite stand die Vermeidung von Untersuchungshaft, auf der anderen Seite der Einsatz der Fußfessel im Rahmen einer Bewährungsweisung bzw. eines Gnadenentscheides. Einerseits war dies auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der beiden Probandengruppen zurückzuführen, andererseits darauf, dass die entscheidenden Gerichte an eine Überwachung bei Vermeidung von Untersuchungshaft andere Anforderungen stellten als an eine Bewährungsaufsicht.

Elektronische Überwachung zur Vermeidung von Untersuchungshaft

Waren zu Beginn des Projekts noch keine konzeptionellen Unterschiede zwischen Probanden unter Bewährung und solchen in Vermeidung von Untersuchungshaft gemacht worden, so zeigte sich in dessen Verlauf, dass beim Einsatz der elektronischen Überwachung zur Haftvermeidung der Kontrollaspekt im Vordergrund stehen musste. Dies entsprach den Vorstellungen der zuständigen Haftrichter/-innen, welche die elektronische Überwachung vor allem zur Vermeidung von Fluchtgefahr einsetzten. Der Aspekt der Resozialisierung trat dagegen in den Hintergrund. Die pädagogische Aufgabe wurde dahingehend verändert, dass Ziel der Intervention die Vorbereitung des Probanden auf eine wahrscheinliche Inhaftierung sein sollte. Der Einsatz der Fußfessel dürfe für die Probanden nicht Anlass zur Hoffnung sein, mit einer Bewährungsstrafe davonzukommen. Dennoch wurde die Hoffnung, sich durch konformes Verhalten während des Projekts eine gute Ausgangsposition für die Hauptverhandlung zu schaffen, von einigen Personen gehegt, was auch dazu beigetragen haben dürfte, dass es bei diesen Probanden zu deutlich weniger Verstößen gegen den Wochenplan kam als bei Fällen von Bewährungsaufsicht. Die Tatsache, dass in zwei von drei Fällen, in denen bislang eine Hauptverhandlung stattfand, eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, macht die Vergeblichkeit dieser Hoffnung allerdings deutlich.

Ein spezifisches Problem entstand bei der Haftvermeidung, wenn die eigentlich vorgesehene Überwachungsdauer von sechs Monaten abgelaufen war, aber noch kein Termin für die Hauptverhandlung feststand. Bisher wurde in solchen Fällen zwischen Staats- oder Anwaltschaft, Haftrichter/-innen und dem Projekt nach individuellen Lösungen gesucht. Eine

grundsätzliche Lösungsmöglichkeit scheint sich hier noch nicht abzuzeichnen. Damit verbunden ist auch die Frage, ob die Probanden, die nach sechs oder mehr Monaten aus der elektronischen Überwachung entlassen werden und sich nun bis zum Gerichtstermin regelmäßig bei der Polizei melden müssen, einer weiteren Betreuung durch die Projektmitarbeiter/-innen oder durch andere Institutionen bedürfen. Der Umstand, dass die Mehrzahl dieser Probanden auch nach Abnahme der Fessel von sich aus Kontakt zu den Projektmitarbeiter/-innen hielten, spricht dafür, diesen Aspekt in zukünftige Überlegungen aufzunehmen.

Elektronische Überwachung als Bewährungsweisung

Wo die elektronische Überwachung als Bewährungsweisung (resp. im Rahmen eines Gnadenentscheids) eingesetzt wurde, hatte die pädagogische Betreuung andere Schwerpunkte. Eine besondere Rolle spielte dabei die Unterstützung bei der Suche nach einer Erwerbsarbeit, im Kontakt mit Behörden, bei Schuldenregulierung oder Wohnungssuche.

Der Kontrollaspekt spielt in diesem Einsatzgebiet dagegen eine untergeordnete Rolle. Die häufigen und intensiven Kontakte zwischen Projektmitarbeitern/-innen und Proband entstehen unabhängig davon, ob der Zeitplan minutiös eingehalten wird. Vielmehr bieten die Abweichungen vom Zeitplan – egal ob verboten oder nicht – Gesprächsanlässe, die zu einer tieferen Kenntnis der Situation des Probanden und letztlich zu besseren Interventionsmöglichkeiten seitens der Projektmitarbeiter/-innen führen.

Die nach wie vor eher knapp bemessene Freizeit der Probanden nach Feierabend und am Wochenende, die vor allem spontane Aktivitäten unmöglich macht, könnte folglich in den meisten Fällen großzügiger bemessen werden, ohne dass sich dadurch relevante Nachteile ergeben würden. Durch enge Zeitpläne kam es zudem zu Situationen, in denen Probanden nicht wie gewohnt an Aktivitäten ihrer Verwandten oder Freunde teilnehmen konnten. Wenn die überwachten Personen den wahren Grund hierfür nicht preisgeben wollten, sahen sie sich gezwungen, Ausreden zu erfinden. Da es sich bei diesen Verwandten und Freunden überwiegend um hinreichend sozial integrierte und normorientierte Personen handelt – anders wäre die Stigmatisierungsangst der Probanden kaum zu erklären –, wäre es zu vertreten, dass den Probanden mehr Gelegenheiten zum Kontakt mit diesen Gruppen eingeräumt wird.

Kosten der elektronischen Überwachung

Die Kosten der elektronischen Überwachung resultieren überwiegend aus den Aufwendungen für die Bereitstellung des Modellprojekts (Fixkosten).

Tabelle 6: Fixkosten des Hessischen Modellprojekts

Fixkosten	monatlich	täglich
Personalkosten Modellprojekt	12.995,61 €	427,20 €
Raten für Überwachungstechnik	3.128,30 €	102,84 €
Wartungsvertrag HZD	3.536,44 €	116,25 €
Büromaterial	23,01 €	0,76 €
Telefonkosten	94,74 €	3,11 €
Portokosten	12,71 €	0,42 €
Fahrtkosten	42,61 €	1,40 €
Summe	19.833,40 €	651,98 €

Hinzu kommen Kosten, die durch die eigentliche Überwachung eines Probanden entstehen.

Tabelle 7: Kosten für die Überwachungstätigkeit pro Proband

Kosten für die Überwachungstätigkeit pro Proband	monatlich	täglich
An- und Ablegen der Fußfessel, Einsätze vor Ort HZD	123,37 €	4,05 €
Telefonkosten	14,18 €	0,47 €
Portokosten	1,90 €	0,06 €
Fahrtkosten	9,45 €	0,31 €
Summe	148,90 €	4,89 €

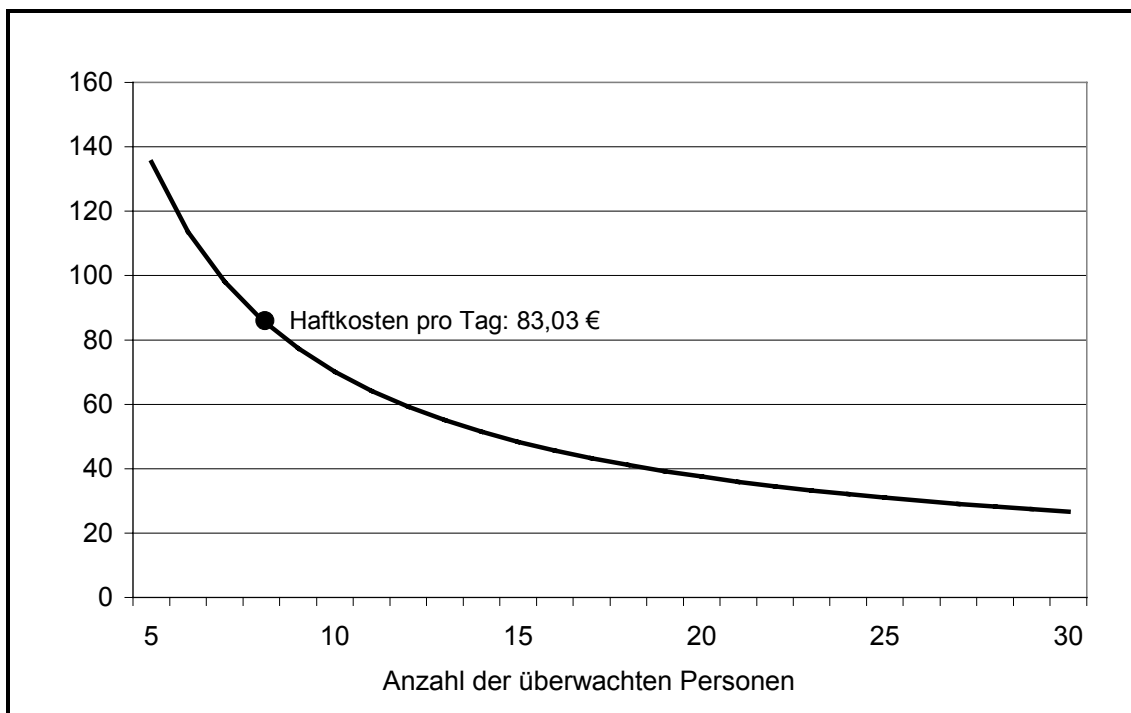
Die Gesamtkosten pro überwachter Person hängen folglich stark von der Auslastung des Modellprojekts ab. Je mehr Probanden gleichzeitig überwacht werden, desto günstiger werden die Kosten pro Kopf:

Tabelle 8: Verhältnis zwischen der Zahl der überwachten Personen und den täglichen Kosten pro Person

Zahl der überwachten Personen	Kosten pro überwachter Person und Tag
5	135,29 €
10	70,09 €
15	48,36 €
20	37,49 €
25	30,97 €
30	26,63 €

Die Kosten für einen Haftplatz betragen im vergleichbaren Zeitraum in Hessen durchschnittlich 83,03 €³ pro Tag. Die täglichen Kosten pro Proband liegen im Modellprojekt niedriger, sobald mehr als 8 Personen gleichzeitig überwacht werden.

Abbildung 3: Kosten der elektronischen Überwachung in Abhängigkeit von der Anzahl der überwachten Personen



Strafzumessungsverhalten im Rahmen des Projekts

Laut Erlasslage⁴ soll die elektronische Überwachung nur zum Einsatz kommen, wenn dadurch der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe bzw. von Untersuchungshaft vermieden wird. Ob die Fußfessel in diesem Sinne eingesetzt wird, lässt sich derzeit noch nicht abschließend klären. Eine Befragung der entscheidenden Gerichte, welche Entscheidung ohne die Möglichkeit der elektronischen Überwachung getroffen worden wäre, ergab folgendes Ergebnis: In allen Fällen bis auf eine Ausnahme ging die subjektive Einschätzung der entscheidenden Gerichte dahin, dass es ohne elektronische Überwachung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, zum Widerruf der Bewährung bzw. zum Vollzug der Untersuchungshaft gekommen wäre.

³ Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz und eigene Berechnungen.

⁴ Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.3.2000.

Weiteren Aufschluss über diese Frage wird der Vergleich von ähnlichen Fällen aus anderen Landgerichtsbezirken mit den Probanden im Modellprojekt geben.

Spezifika der elektronischen Überwachung

Im Rahmen der zahlreichen Gespräche mit Vertretern der verschiedenen Berufsgruppen der Frankfurter Justiz wurde regelmäßig die Frage aufgeworfen, ob sich die durch die elektronische Überwachung erzielten Ergebnisse nicht auch durch eine Intensivbetreuung ohne Fußfessel erreichen ließen. Wenngleich an dieser Stelle aufgrund fehlender empirischer Vergleichsmöglichkeiten keine unumstößlichen Aussagen gemacht werden können, so lassen sich doch spezifische Unterschiede zwischen der elektronischen Überwachung und anderen denkbaren oder bestehenden Betreuungsmaßnahmen (bspw. Bewährungshilfe) ausmachen, die vor allem beim Einsatz der elektronischen Überwachung als Bewährungsweisung relevant werden.

I. Art und Intensität der Kontakte

Neben den Informationen, die für die pädagogische Betreuung relevant sind (Einkommenssituation, Drogenkonsum, Familie), ergibt es sich durch die Anlage des Modellprojekts, dass dessen Mitarbeiter/-innen auch „triviale“ Dinge über die Probanden erfahren (Situation am Arbeitsplatz, wie oft er welche Freunde trifft usw.). Dies gilt besonders zu Beginn der Überwachungszeit, wenn die Probanden zur Festlegung des Wochenplans im eigenen Interesse sehr genaue Angaben über ihren Alltag machen müssen. Aber auch im Verlauf der Überwachung sehen sich die Probanden gezwungen, bei Abweichungen vom Zeitplan den Mitarbeitern/-innen gegenüber Rechenschaft abzulegen, auch wenn es sich um vertretbare (Überstunden) oder unverschuldete (Verspätung der S-Bahn) Abweichungen handelt. Den Probanden ist zudem bewusst, dass ihre Begründungen für die Abweichung grundsätzlich überprüfbar sind.

In der Summe führen diese für sich gesehen trivialen Informationen und ihre Überprüfbarkeit einerseits dazu, dass die Projektmitarbeiter/-innen ein recht umfassendes Bild vom Tagesablauf und den Tätigkeiten eines Probanden erhalten können und andererseits die Probanden ihre in oft jahrelangem Umgang mit der Justiz eingeübte Fassadennormalität nicht mehr in der gewohnten Weise aufrechterhalten können. Die pädagogische Intervention kann also auf einer realistischeren Informationsgrundlage aufbauen und gleichzeitig das vorhandene Interaktionsmuster zwischen Proband und Institution verändern. Entsprechend stellen viele Projektteilnehmer fest, dass es keinen Sinn habe, die Projektmitarbeiter/-innen zu belügen.

Nun ließen sich solche „trivialen“ Informationen grundsätzlich auch ohne elektronische Überwachung sammeln. Dies wäre jedoch dem Probanden gegenüber ungleich schwerer zu begründen. Welche Notwendigkeit könnte beispielsweise ein Intensivbetreuungsprogramm anführen, warum es wichtig sei zu wissen, ob der Proband Überstunden macht oder mit welchen Freunden er sich trifft? Im Rahmen der elektronischen Überwachung sind solche Notwendigkeiten dagegen auch für den Probanden unmittelbar einsehbar.

Es zeigt sich auch, dass dieser intensive und offene Kontakt von den meisten Projektteilnehmern geschätzt wird. Viele wünschen sich, auch nach dem Ende der Überwachungszeit weiter von den Projektmitarbeitern/-innen betreut zu werden. Als Beispiel hierzu ein Auszug aus einem Interview mit einem Probanden:

Jetzt haben Sie ja keine Fußfessel mehr.

Ne.

Bleibt das [Die Veränderungen im Alltag] jetzt so?

Ja, also ich hoffe, dass es so bleibt, also bis jetzt ja. Deswegen bin ich ja froh, dass ich [Name des Projektmitarbeiters] als Bewährungshilfe hab, ich hätte ja auch von der [Name der Bewährungshilfestelle] Bewährungshilfe wieder haben können. Und das wäre ja dann wieder ganz locker gewesen. Einmal im Monat angerufen: Ja, mir geht's gut, bla bla bla, ich leb noch, tschüss.

Interventionsmöglichkeiten seitens des Projekts

Während die bestehende Bewährungshilfe, neben ihren pädagogischen Möglichkeiten, nur über den mittelbaren Druck des Gerichts Einfluss auf ihre Klienten ausüben kann, besteht für die Projektmitarbeiter/-innen die Möglichkeit, über die Gestaltung des Wochenplans relativ unmittelbar auf das Verhalten der Probanden zu reagieren, insbesondere gewünschtes Verhalten durch Vergünstigungen belohnend zu verstärken. Die Projektmitarbeiter/-innen verfügen somit über ein spezifisches und vergleichsweise flexibles Mittel der Intervention, wenngleich die Änderungen im Wochenplan immer vom Gericht beschlossen werden müssen.

Da die Maßnahme (noch) außergewöhnlich ist, können die Probanden nicht abschätzen, welche Verhaltensspielräume sie haben, und müssen immer befürchten, dass sie im Falle eines Verstoßes tatsächlich vor der Inhaftierung stehen.

Dieser Umstand und das intensive Wissen über die Probanden sichert die Autorität der Projektmitarbeiter/-innen. Folglich beschreiben viele Proban-

den die Projektmitarbeiter/-innen als „strenger“ oder „nicht so locker“ wie die Bewährungshilfe, wobei sie dies mehrheitlich positiv bewerten.

II. Ständige Konfrontation mit der Situation

Zwei Faktoren erinnern die überwachten Personen beständig an ihre Situation. Zunächst führt die physische Empfindung des Senders am Fuß vor allem zu Beginn der Überwachungszeit dazu, dass den Probanden ihre veränderte Lage bewusst wird. Auch wenn das Gerät selbst auf Dauer nicht als störend empfunden wird, bleibt doch der tägliche Anblick von Fußfessel und Empfangsgerät.

Hinzu kommt der psychische Druck, der dadurch entsteht, dass die Probanden ihren Alltag viel stärker als bisher gewohnt an der Uhr ausrichten müssen. Dies stellt auch für Probanden, die bislang einen vergleichsweise regelmäßigen Tagesablauf hatten, eine erhebliche Herausforderung dar. Wo Angehörige involviert sind, wird die Überwachung notwendigerweise dann zum Thema, wenn es gilt, den gemeinsamen Tagesablauf auf den Zeitplan des Probanden abzustimmen.

Diese beständige Konfrontation des Probanden mit seiner Situation scheint insgesamt präventive Wirkung zu haben. Erläuternd hierzu ein Auszug aus einem Interview:

Es gab ja auch Zeiten, wo Sie draußen waren. Und da hätten Sie ja auch irgendwas machen können.

Das habe ich ja nicht gemacht, das, weil ich eben die Fußfessel hatte. Die Fußfessel hat sich irgendwie bei mir oben [deutet auf den Kopf] festgesetzt, weil ich immer wusste, wenn ich echt Scheiße mach, muss ich in den Strafvollzug.

Und das ist bei einer normalen Bewährung nicht der Fall, dass man das irgendwie im Kopf behält?

Nee, das legt sich dann nach ein paar Tagen wieder oder nach ein paar Wochen. Und die Fußfessel hat mich immer daran erinnert, was alles auf dem Spiel steht. Deswegen habe ich es nicht als Strafe angesehen, sondern als Hilfe. Die hat mich immer daran erinnert, wenn ich jetzt irgendwo was mach, was auf dem Spiel steht. Bewährung widerrufen und das wieder alles. Und das hat mich ja auch dann geholfen, mich zu festigen, dann, mit der Zeit.

Durchgehende Erreichbarkeit des Projekts

Ein weiteres Spezifikum des Modellprojekts ist der Umstand, dass Projektmitarbeiter/-innen in Bereitschaft rund um die Uhr per Handy zu errei-

chen sind. Dies ist notwendig, um bei Abweichungen vom Wochenplan mit den Probanden Kontakt aufnehmen zu können. Diese Kommunikationsmöglichkeit wird aber auch von Seiten der Probanden genutzt, um beispielsweise Verspätungen vorab anzukündigen. Das Wissen, jederzeit einen Ansprechpartner zu haben, wurde von den Projektteilnehmern sehr geschätzt:

..., und vor allen Dingen man kann immer, wenn man irgend etwas hat, Probleme, man kann sofort mal anrufen und es ist immer jemand da und das ist viel wert, das macht viel aus. Nicht erst sagen: Nächste Woche kannst Du vorbeikommen. Ja, nächste Woche ist das Kind in den Brunnen gefallen. Sondern man kann rund um die Uhr da anrufen und kann sagen: Hier, bei mir brennt's, ich hab ein Problem und dann wird auch was gemacht. Und das ist das Vernünftige, das ist ein gutes Gefühl, dass man weiß, da ist jemand da, wenn man jemand braucht und nicht erst sagt dann nächste Woche oder ich hab erst in zwei Wochen einen Termin, ...

Für die Projektmitarbeiter/-innen ergab sich daraus im Laufe des Projekts die zusätzliche Aufgabe, nicht nur telefonisch den Zeitplan zu kontrollieren, sondern in dringenden Fällen (Drogenrückfall, Streit in der Familie, ...) auch persönlich vor Ort zu intervenieren.

Die elektronische Überwachung ist also insgesamt nicht mit einer intensivierte Bewährungsaufsicht gleichzusetzen. Um ähnliche wie die oben beschriebenen Effekte zu erreichen, müsste ohne den Einsatz der Technik eine ungleich komplexere und aufwändigere Maßnahme geschaffen werden.

Einschätzung der elektronischen Überwachung in den Berufsgruppen der Hessischen Justiz

Teil der Evaluation des Modellprojekts war neben der Begleitung des Modellprojekts auch die Erhebung von Einschätzungen der Justizmitarbeiter/-innen in Hessen. In den Monaten Januar bis März 2001 wurden in Hessen alle Bewährungshelfer, Staats- und Rechtsanwälte, JVA-Leiter sowie alle in Strafsachen tätigen Richter schriftlich zur elektronischen Überwachung befragt. Von 1037 angeschriebenen Befragten wurden 539 verwertbare Fragebogen (51,9%) zurückgesandt.

I. Generelle Einschätzung der elektronischen Überwachung

Gefragt wurde zunächst nach der generellen Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung in Deutschland:

Tabelle 9: Käme Ihrer Ansicht nach eine generelle Anwendung der elektronischen Überwachung in Deutschland in Betracht?

	Richter (N = 222)	Staats-/ Anwalt (N = 184)	Bewäh- rungshelfer (N = 108)	Leiter JVA (N = 16)	Alle Be- fragten (N = 532)
ja, wünschenswert	11,3%	7,6%	4,6%	25,0%	9,0%
ja, denkbar	47,3%	45,1%	27,8%	18,8%	41,5%
weiß nicht	5,0%	3,8%	4,6%	18,8%	5,0%
nein, eher nicht	20,7%	19,6%	31,5%	37,5%	22,9%
nein, überhaupt nicht	15,8%	23,9%	31,5%		21,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Etwa die Hälfte aller Befragten hielt die Anwendung der elektronischen Überwachung in Deutschland für wünschenswert oder denkbar, während für knapp 45% eine Anwendung eher oder überhaupt nicht in Frage kommt. Zwischen den Berufsgruppen lassen sich deutliche Unterschiede ausmachen: Besonders aufgeschlossen zeigten sich die Richter/-innen (58,6%), gefolgt von Staats- und Anwalt/-innen (52,7%). Die Bewährungshelfer/-innen standen der elektronischen Überwachung dagegen mehrheitlich (63%) reserviert bis ablehnend gegenüber.

Einschätzung des Frankfurter Modellprojekts

Ebenso wurden die Befragten gebeten, eine Einschätzung des Frankfurter Modellprojekts zur Erprobung der elektronische Überwachung abzugeben:

Tabelle 10: Was halten Sie von dem seit dem 2. Mai 2000 laufenden Versuchsprojekt zur elektronischen Überwachung in Frankfurt?

	Richter (N = 222)	Staats-/ Amtsan- wälte (N = 181)	Bewäh- rungshelfer (N = 107)	Leiter JVA (N = 16)	alle Be- fragten (N = 528)
Ich begrüße das Pro- jekt	22,5%	20,4%	10,3%	25,0%	19,3%
Ich begrüße das Pro- jekt überwiegend	22,5%	26,0%	16,8%	37,5%	22,9%
Ich weiß es nicht	14,4%	11,0%	9,3%		11,9%
Ich bin eher skeptisch	31,5%	29,8%	35,5%	18,8%	31,3%
Ich bin dagegen	9,0%	12,7%	28,0%	18,8%	14,6%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

In der Einschätzung des Frankfurter Modellprojekts zeigten sich ebenfalls Unterschiede zwischen verschiedenen Befragtengruppen. Insgesamt begrüßten 42,2% aller Befragten das Projekt; dem stand eine ähnlich große Gruppe (45,9%) mit skeptischen bis ablehnenden Einstellungen gegenüber. Dabei überwogen bei Richtern/-innen (45,0%), Staats- und Amtsanwälten/-innen (46,4%) sowie Anstaltsleitern/-innen (62,5%) die positiven Einschätzungen, während bei der Gruppe der Bewährungshelfer/-innen eine ablehnende Haltung vorherrschte (63,5%).

Elektronische Überwachung in Europa

Tabelle 11: Anwendungsstrukturen der elektronischen Überwachung in Europa

	Hessen	Schweden	England	Niederlande	Frankreich
Bis zum 1.10.98 unter Überwachung*	45	4287	1920	330	115
Durchschnittliche Überwachungsdauer (Monate)	4,5	1,3	3,1	3,5	85% länger als 4 Monate
Spannweite Überwachungsdauer (Monate)	1 bis 12	0,5 bis 2	bis 6	1 bis 6	bis 3
Rückfall	4 Maßnahmen abgebrochen	kein Unterschied**	18%	2 polizeiliche Auffälligkeiten (N=125)	k. A.
erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen	91%	95%	82%	90%	95%
Durchschnittsalter	35	37	27	34	über 35
Anteil männlicher Probanden	89%	93%	92%	90%	fast nur männlich
Anteil Drogendelikte	33%	5%	3%	20%	16%
Anteil Einbruchdelikte	9%	2%	17%	19%	
Anteil Trunkenheitsfahrt bzw. Fahren ohne Fahrerlaubnis	13%	51%	3%		18%
Anteil Diebstahl	27%	3%	30%		35%
Anteil Gewaltdelikte	9%	21%	12%	22%	15%

* Hessen: Mai 2000 - Januar 2002; Frankreich: Oktober 2000 - Oktober 2001

** im Vergleich zu Inhaftierten

Der Vergleich mit anderen europäischen Programmen⁵ der elektronischen Überwachung zeigt, dass die Struktur des Hessischen Modellprojekts be-

⁵ Es handelt sich bei den dargestellten Projekten um Maßnahmen im Front-End-Bereich. Quellen: CEP: Electronic Monitoring in Europe. www.cepprobation.org/reports/electronic_monitoring_in_europe.shtml. BROTTSFÖREBYGGANDE RADET: Intensivöver-

züglich der Delikte und der demographischen Merkmale der Probanden durchaus Ähnlichkeiten zu anderen Ländern aufweist. Insbesondere ist festzuhalten, dass es sich bei den Probanden nicht, wie oft unterstellt, nur um Verkehrsstraftäter handelt, sondern gerade im Hessischen Modellprojekt auch Straftäter mit ungünstigerer Sozialprognose (Drogendelikte) Aufnahme finden.

Bei der Überwachungsdauer liegt das Hessische Modellprojekt sowohl bezüglich der durchschnittlichen Dauer als auch der Spannweite im oberen Bereich. Die Rückfallquoten liegen in allen Ländern auf einem eher niedrigen Niveau, wobei sich die Werte aufgrund verschiedener Erhebungsverfahren nur bedingt vergleichen lassen. Entsprechend hoch ist der Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen (Maßnahmen, die nicht aufgrund des Verhaltens der Probanden abgebrochen werden mussten).

Die Höhe des Durchschnittsalters ist darauf zurückzuführen, dass in den Projekten, die der Tabelle zugrunde liegen, keine oder nur wenige Jugendliche oder junge Erwachsene elektronisch überwacht werden. Frauen stellen in allen Projekten nur eine kleine Minderheit der Probanden dar.

vakning med elektronisk kontroll. Et utvärdering av 1997 och 1998 ars riksomfattande försöksverksamhet. Stockholm 1999. SPAANS, Eric: Electronic Monitoring: The Dutch Experiment. In: CEP-Bulletin, Juni 1998, S. 6-8. MORTIMER, Ed; MAY, Chris: Electronic Monitoring in Practice: The Second Year of the Trials of Curfew Orders. London 1998. MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT: Laboratoire Européen Associé: Bilanz (1998-2001) und Perspektiven (2002-2006). Freiburg 2002, S.28f.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich aus Sicht der Begleitforschung nach zweijährigem Bestehen des Hessischen Modellprojekts zur Erprobung der elektronischen Überwachung folgende Befunde festhalten:

I. Bisheriger Verlauf des Modellprojekts

- Von 43 abgeschlossenen Maßnahmen mussten nur vier aufgrund des Verhaltens des Probanden abgebrochen werden. Es hat sich indes auch gezeigt, dass nur etwa die Hälfte der Fälle ohne Veränderung der ursprünglich vorgesehenen Überwachungsdauer auskam.
- Die Überwachungsdauer lag bei durchschnittlich viereinhalb Monaten, wobei besonders bei Vermeidung von Untersuchungshaft teilweise lange überwacht wurde (bis zu einem Jahr).
- Grobe Verstöße gegen den Wochenplan traten bei den meisten Probanden selten oder nie auf. Dagegen kam es vor allem aus Gründen, die mit der Berufstätigkeit der Probanden zu tun hatten, zu regelmäßigen Abweichungen von den vorgegebenen Zeiten, die zuvor bei den Projektmitarbeitern/-innen beantragt bzw. nachträglich von ihnen genehmigt wurden.
- In vielen Fällen gelang es, arbeitslose Probanden zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (zumeist bei einer Zeitarbeitsfirma) zu bewegen. Besondere Erfolge hat die elektronische Überwachung aufzuweisen, wenn es darum geht, Probanden zur Erfüllung ihrer Bewährungsaufgabe anzuhalten, um einen ansonsten anstehenden Widerruf der Bewährung zu vermeiden.
- Die elektronische Überwachung wurde bisher in weniger Fällen angewandt als bei Projektbeginn erwartet. Allerdings wird das Potential geeigneter Probanden in Frankfurt nicht voll ausgeschöpft, unter anderem weil den entscheidenden Gerichten die spezifischen Möglichkeiten der elektronischen Überwachung trotz umfangreicher Informationen noch nicht bekannt genug sind und somit nicht zum Einsatz gelangen.
- Die elektronische Überwachung bedeutet gegenüber einer normalen Bewährungsaufsicht einen gewissen Mehraufwand für die Gerichte, der hauptsächlich dadurch entsteht, dass Änderungen im Wochenplan genehmigt werden müssen.

Probandenstruktur

- Die Mehrzahl der Probanden war männlich (91%), das Durchschnittsalter lag bei 35 Jahren. Der Anteil ausländischer Teilnehmer betrug 40%. Etwa die Hälfte der überwachten Personen war bei Aufnahme ins Projekt arbeitslos.
- Die Delikte, derer die Probanden angeklagt waren oder wegen derer sie verurteilt wurden, lagen überwiegend in den Bereichen Betäubungsmittel- und Eigentumskriminalität sowie in Vergehen nach dem Straßenverkehrsgesetz.

Spezifika der elektronischen Überwachung

- Die elektronische Überwachung unterscheidet sich wesentlich von anderen Formen einer Betreuung von Straftätern. Dies betrifft vor allem die Art und Intensität der Kontakte zwischen Projekt und Proband, die erweiterten Interventionsmöglichkeiten der Projektmitarbeiter/-innen, den Umstand, dass den Probanden ihre Situation ständig ins Bewusstsein gerufen wird, und die Möglichkeit, das Projekt rund um die Uhr zu erreichen.
- Entsprechend ihrem Einsatzgebiet (Bewährungsweisung vs. Vermeidung von Untersuchungshaft) werden an die elektronische Überwachung unterschiedliche Anforderungen gestellt, was sich im pädagogischen Konzept niederschlagen muss. So könnte beim Einsatz der Fußfessel als Bewährungsweisung in den meisten Fällen der Wochenplan im Freizeitbereich auch weniger eng gefasst sein, ohne dass dadurch Nachteile entstehen würden.

Im weiteren Verlauf des Projekts sollte insbesondere das pädagogische Konzept weiter präzisiert und die spezifischen Interaktionsmöglichkeiten, welche die elektronische Überwachung bietet, noch gezielter genutzt werden. Eine Steigerung der Nachfrage des Projekts ließe sich vor allem dadurch erreichen, dass der intensive Dialog zwischen dem Modellprojekt und der Frankfurter Justiz weiter gepflegt wird, um vor allem den entscheidenden Gerichten darzulegen, unter welchen Voraussetzungen die besonderen Möglichkeiten der elektronischen Überwachung sinnvoll und erfolgversprechend eingesetzt werden können.

Kontaktadresse

**Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,
Freiburg i. Brsg.**

Markus Mayer M.A.

Soziologe

Günterstalstraße 73

D-79100 Freiburg

Fon.: +49/761/7081-274

Fax.: +49/761/7081-294

Email: m.mayer@iuscrim.mpg.de

WWW: <http://www.iuscrim.mpg.de>

A. Bestellschein

Bestellschein

edition iuscrim

Max-Planck-Institut für Strafrecht, Freiburg/Br.

research in brief –forschung aktuell

Ich (wir) bestelle(n) aus der edition iuscrim,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg

e-mail: Verlag@iuscrim.mpg.de

Telefon: (0761) 7081-1 Fax (0761) 7081-294

_____ Expl. _____

Adresse

Datum

Unterschrift
